

Der Senat von Berlin  
SenInnSport - ZS C 2 Br - 0652  
Telefon: 90223 – 2667

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -  
über Berliner E-Government-Gesetz

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

## **Berliner E-Government-Gesetz**

Vom xx. Monat 2015

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln)**

##### **Abschnitt 1 – Grundlagen**

###### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
- (3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.

###### **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist, E-Government im Sinne einer alle Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung einschließenden Umgestaltung bestehender Verwaltungsverfahren und -strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.
- (3) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, werden durch besondere Qualifikationsmaßnahmen gefördert.

### **§ 3 Datenschutz**

Die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

## **Abschnitt 2 – Verwaltungshandeln im E-Government**

### **§ 4 Elektronische Kommunikation**

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, wenn sie ihre Aufgaben auf Grundlage von Rechtsvorschriften wahrnimmt, die sie dazu verpflichten.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) Die Verpflichtungen der Behörden nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nicht, soweit es nicht wirtschaftlich ist, die dort genannten elektronischen Zugänge zu eröffnen.

(6) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten, es sei denn, eine Behörde hat keinen Zugang zu einem geeigneten IT-Dienst für den sicheren elektronischen Identitätsnachweis.

(7) Verwaltungsverfahren sollen grundsätzlich, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen und unbeschadet des Absatzes 8, in elektronischer Form abgewickelt werden.

(8) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.

### **§ 5 Elektronische Bezahlmöglichkeiten**

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

## **§ 6 Nachweise**

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.

## **§ 7 Elektronische Akten**

(1) Die Berliner Verwaltung soll ihre Akten elektronisch führen. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.

(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.

(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 besteht nicht, wenn es im Einzelfall bei langfristiger Betrachtung nicht wirtschaftlich ist, die Akten elektronisch zu führen.

## **§ 8 Übertragen und Vernichten des Originals**

(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

## **§ 9 Akteneinsicht**

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

## **§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand**

(1) Die internen Verwaltungsabläufe sollen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, in elektronischer Form abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.

(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.

(3) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

## **§ 11**

### **Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.

(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

## **§ 12 Elektronische Formulare**

Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

## **§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sollen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Die Bestimmungen zur Nutzung sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsauschlüsse regeln.

## **§ 14 Elektronische Beteiligungsverfahren**

(1) Die Berliner Verwaltung kann Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Durch andere Gesetze geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben. Der Zugang zu den elektronischen Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgen als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

## **§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote**

Informationstechnische Angebote der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei sollen das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.

## **§ 16 Öffentliche IT-Zugänge**

Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.

## **§ 17 Georeferenzierung**

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Berlin erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

### **§ 18 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter**

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet**

Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind und die im Internet veröffentlicht werden, erfolgen als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

## **Abschnitt 3 – IT-Steuerung**

### **§ 20 Grundsatz**

(1) Der Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert.

(2) Die IT-Steuerung soll durch Koordination und Festsetzen verbindlicher Grundsätze und Regelungen

1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IT,
  2. die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes insgesamt,
  3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensabhängige IT durch zentrale Mittelbemessung,
  4. die Interoperabilität der eingesetzten IT-Komponenten,
  5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsvorfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,
  6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
  7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,
  8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik
- in der Berliner Verwaltung gewährleisten.

(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet.

## **§ 21 IT-Staatssekretär oder IT-Staatssekretärin**

Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin fördert und entwickelt E-Government im Sinne des § 2 in der Berliner Verwaltung. Seine oder ihre Aufgaben sind:

1. Die E-Government-Entwicklung im Land Berlin voranzutreiben,
2. den Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung zu koordinieren,
3. auf einen sicheren und wirtschaftlichen IT-Einsatz und auf einheitliche, verfahrens-unabhängige IT-Ausstattung hinzuwirken,
4. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse beim IT-Einsatz hinzuwirken,
5. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,
6. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse in der Berliner Verwaltung hinzuwirken,
7. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren und
8. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der IT in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.

## **§ 22 Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung**

(1) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung berät über strategische und ressortübergreifende Angelegenheiten des IT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie ressortübergreifende Fragen der Verwaltungsmodernisierung. Soweit ein Regelungsvorbehalt des Senats nach § 23 gegeben ist, kann der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung dem Senat Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er Empfehlungen für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen sowie über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden.

(2) Dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gehören als Mitglieder an:

1. der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin des Berliner Senats,
2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,
3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung und
4. vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder sowie mit beratender Stimme
5. ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin.

(3) Den Vorsitz führt der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin.

(4) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 23 Erlass von Verwaltungsvorschriften**

- (1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über
1. Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren,
  2. Standards für den Einsatz der IT und Festlegungen zur Interoperabilität der IT-Komponenten,
  3. Umfang und Gestaltung öffentlicher IT-Zugänge (§ 16) und
  4. Methode, Umfang und Form der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Eröffnung der Zugänge gemäß § 4 Absatz 5 und zur elektronischen Aktenführung gemäß § 7 Absatz 4 sowie Festlegungen, an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.
- (2) Die Verwaltungsvorschriften können vorsehen, dass für die IT-gestützte Aufgabenerfüllung bestimmte Basiskomponenten von der Berliner Verwaltung genutzt werden müssen. Vor der Festlegung einer solchen Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit, gesamtstädtische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit darzustellen.
- (3) Die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen, für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach Beratung mit dem Lenkungsrat.
- (4) § 6 Absätze 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 – Schlussvorschriften**

### **§ 24 Evaluierung**

Der Senat evaluiert dieses Gesetz und legt dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vor.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Festlegungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik gemäß dem 3. Abschnitt des E-Government-Gesetzes Berlin.“
2. Nummer 4 Absatz 8 wird aufgehoben.



### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin**

Das Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das zuletzt durch Nummer 7 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die politischen und strategischen Ziele des Landes Berlin bei der Steuerung und dem Einsatz von E-Government und Informationstechnik sind den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt übergeordnet.“
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Anstalt unterstützt auf Anforderung des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der IT sowie bei seinen Leitungsaufgaben auf dem Gebiet der IT.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 84 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden.“
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“
3. Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99c wird aufgehoben.
2. Nummer 10 der Anlage zu § 5 Absatz 1 wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 17a wie folgt gefasst:  
„§ 17a (weggefallen)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.
3. Die §§ 17a und 18 Absatz 3 Satz 3 werden aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes**

In § 13 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 geändert worden ist (GVBl. S. 285), werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ durch die Wörter „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „17“ ein Komma und die Angabe „18a“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

## „§ 15 Gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, insbesondere über die Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, bleiben unberührt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorab zu unterrichten.

(2) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 19 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist,

2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und

3. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zu treffen sind.

Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert. § 19a Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene oder die Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 16 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(4) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Empfänger und Empfängerinnen der Daten,
3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie
4. die nach § 5 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger oder die Empfängerin der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(6) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

(7) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(9) Die Absätze 1, 4, 6 und 8 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 9

### Weitere Änderungen

(1) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4, 7 bis 17 und 19 bis 21 werden aufgehoben.
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

(2) In 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt“ durch die Wörter „Die §§ 5 und 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes gelten“ ersetzt.

(3) § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 5 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(5) § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(6) § 3 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 10

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 4 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 5 tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 17 tritt am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats]* in Kraft.
- (4) Artikel 1 § 4 Absatz 7, § 7 Absatz 1 und 4 sowie § 10 Absatz 1 tritt fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die elektronische Aktenführung in Kraft. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Den Tag des Inkrafttretens der in Satz 1 genannten Vorschriften gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.
- (5) Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 tritt am ...*[einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 bis 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
-